

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00894 vom 22. Dezember 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00894](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00894)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00894 du 22 décembre 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00894 del 22 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Anfechtungsgegenstand ist die Zwischenverfügung vom 26. Juli 2016 (Urk. 2 /1 ) , mit welcher die Beschwerdegegnerin die Zwischenverfügung vom 27 . Juni 2016 (Urk. 2/2) wiedererwägungsweise ersetzte. Soweit sich die Beschwerde gegen die Verfügung vom 27 . Juni 2016 richtet, ist darauf somit nicht einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit der Zwischenverfügung vom 26. Juli 2016 verfügte die Beschwerdegegnerin die Durchführung der Begutachtung in der I.\_\_\_\_ unter Nennung der bereits in der wiedererwägungsweise ersetzten Zwischenverfügung vom 27. Juni 2016 angegebenen Fachdisziplinen und Gutachterpersonen. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

### **E. 1.3**

Im Kontext der Gutachtenanordnung ist gemäss der Rechtsprechung (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7) die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken wird.

### **E. 1.4**

Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer Zweitmeinung entspreche (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7). So dann können personenbezogene Ausstandsgründe gerügt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten für medizinische Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe, wie sie für Richter vorgesehen sind. Danach ist Befangenheit anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu erwecken (Urteil des Bundesgerichts 8C\_665/2015 vom 21. Januar 2016 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 132 V 93 E. 7.1, SVR 2013 IV Nr. 35 S. 105 E. 2.2 und BGE 137

V 210 E. 2.1.3). Zudem zählen dazu auch weitere Aspekte wie etwa die fehlende Sachkenntnis (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 38 zu Art. 44 ATSG; vgl. auch BGE 132 V 93 E. 6.4-5).

### **E. 1.5**

Soweit die beschwerdeführende Person einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nachweist, kann sie des Weiteren die Nichtberücksichtigung von ergänzenden oder präzisierenden Zusatzfragen geltend machen (BGE 141 V 330 E. 8.3).

### **E. 1.6**

Polydisziplinäre Gutachten, das heisst solche, an denen drei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, haben bei einer Gutachterstelle zu erfolgen, mit welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Vereinbarung getroffen hat. Gemeint sind die medizinischen Abklärungsstellen (MEDAS) im Sinne von Art. 59 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Die Vergabe der Aufträge erfolgt gemäss Art. 72 bis Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) nach dem Zufallsprinzip (vgl. BGE 139 V 349 E. 2.2). Das Verfahren für die Auftragsvergabe von polydisziplinären Gutachten durch die IV-Stellen ist im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI; Stand 1. Januar 2016) detailliert geregelt (Rz 2075-2082). Das Verfahren der Auftragsvergabe für polydisziplinäre Gutachten via Suisse MED@P richtet sich nach dem Handbuch für Gutachter- und IV-Stellen in Anhang V zum KSVI, wobei das Bestätigungsmail der Plattform SwissMED@P über die erfolgreiche Vergabe des Gutachtensauftrags im Versichertendossier zu erfassen ist (Rz 2077 KSVI). 2.

## **E. 2**

.01

### **E. 2.1**

In der Hauptsache machte der Beschwerdeführer geltend, es sei die Beschwerde gegnerin — angesichts des von ihm aufgelegten A.\_\_\_\_-Gutachtens — anzusehen, von einer Begutachtung abzusehen (Urk. 1 Ziff. 25 ff. S. 10 ff. und S. 2: Hauptantrag).

Der Beschwerdeführer rügte sodann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, da ihm keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, sich zu den ausgewählten Gutachterpersonen zu äussern (Urk. 1 Ziff. 14 S. 6 Ziff. 20 S. 8).

Er gab in diesem Zusammenhang an, dass auch mit Fug Grund bestanden hätte, sich zu den Gutachterpersonen zu äussern. Er nannte Vorhalte gegen den Gutachter med. pract. H.\_\_\_\_. Gegen eine Begutachtung durch die anderen Gutachter wandte er ein, dass diese regelmässig bei der I.\_\_\_\_, dem Gutachterinstitut von Prof. Dr. med. J.\_\_\_\_, als Gutachter tätig seien. Dieses Institut gelte als einseitig und habe schon zu mehreren Beschwerden Anlass gegeben. Als Indiz nannte er eine Vortragsveranstaltung mit dem Titel „Vermeidung ungerechtfertigter Krankentaggeld-, IV- und UV-Leistungen“, zu welcher Prof. Dr. J.\_\_\_\_ am 19. Juni 2014 eingeladen habe (Urk. 1 Ziff. 17 S. 7; Urk. 3/3). Der Beschwerdeführer rügte weiter, die Gutachten aus dem Hause J.\_\_\_\_ seien meist stereotyp abgefasst, häufig unter Beizug der gleichen Textbausteine, was wohl mit der hohen Arbeitslast erklärt werden könne. Die Statistik des BSV zeige, dass die Gutachter in über 70 % aller Fälle auf eine Arbeitsfähigkeit geschlossen hätten, was zur Abweisung des Leistungsbegehrens geführt habe (Urk. 1 Ziff. 18 S. 8).

In der Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 (Urk. 17) hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest. Er ergänzte seine bisherigen Ausführungen im Wesentlichen mit dem Vorhalt, die Kritik der RAD-Ärzte am A.\_\_\_\_-Gutachten sei tendenziös (Ziff. 5 ff. S. 3 ff.). Zudem erhob er unter Beilage eines Urteils des Kantonsgerichts Luzern vom 16. November 2016 (Urk. 18) wiederum Einwände gegen eine Begutachtung in der von Prof. Dr. J.\_\_\_\_ geleiteten I.\_\_\_\_ (Ziff. 14 ff. S. 6 ff.). Betreffend die Verletzung des rechtlichen Gehörs machte er geltend, es müsse zumindest bei solchen einseitigen Gutachterstellen wie der I.\_\_\_\_ dem Beschwerdeführer das Recht eingestanden werden, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu äussern (Ziff. 19 ff. S. 8).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung der Zwischenverfügung vom 26. Juli 2016 (Urk. 2/1) betreffend die Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung bei der I.\_\_\_\_ aus, eine solche sei angezeigt, da die medizinische Situation aufgrund der vorliegenden Akten nicht beurteilbar sei. Eine umfassende Begutachtung sei auch nach Einreichung des Gutachtens der A.\_\_\_\_ vom 14. April 2016 weiterhin notwendig. Die Arbeitsfähigkeit könne aufgrund des Gutachtens nicht schlüssig beurteilt werden. Den darin beschriebenen Diagnosen könne nicht gefolgt werden und die psychosozialen Belastungen würden nicht differenziert. Bei der polydisziplinären Begutachtung komme der Fragenkatalog, der vom BSV aufgrund des Bundesgerichtsurteils 9C\_492/204 (richtig: 9C\_492/2014, publiziert in BGE 141 V 281) vom 3. Juni 2015 erstellt worden sei, zur Anwendung. Eine Änderung dieser Fragen im Einzelfall sei nicht möglich.

In der Vernehmlassung vom 5. Oktober 2016 (Urk. 5) führte die Beschwerdegegnerin aus, eine umfassende polydisziplinäre Begutachtung sei dringendst angezeigt. An den Fragen gemäss dem Beiblatt vom 9. Oktober 2015 beziehungsweise dem Rundschreiben Nr. 339 des BSV werde festgehalten; Zusatzfragen mache der Beschwerdeführer nicht geltend. Die Gutachterstelle sei über das Zufallssystem ausgelost worden. Die IV-Stelle räumte ein, dass dem Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung vom 26. Juli 2016 nicht explizit Gelegenheit eingeräumt worden sei, triftige Einwände gegen die bereits in der Verfügung vom 25. Juni 2016 genannten Gutachterpersonen zu erheben. Die Ausführungen in der Beschwerde zeigten indes, dass für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht die eigentlichen Gutachterpersonen, sondern die Gutachterstelle als solche im Vordergrund stünden. Die pauschale Kritik am Leiter der I.\_\_\_\_ sowie an der Gutachterstelle an sich sei nicht geeignet, um substantiierte Ablehnungs- oder Ausstandsgründe gegen die übrigen genannten Gutachter oder die Begutachtung durch die I.\_\_\_\_ geltend zu machen. Keinen Ablehnungs- oder Ausstandsgrund vermöge auch die Kritik an med. pract. H.\_\_\_\_ zu begründen, wonach es sich um einen reisenden Gutachter handle, der einzig das O.\_\_\_\_ Staatsexamen besitze. Eine Rückweisung aufgrund einer allfälligen Verletzung des rechtlichen Gehörs käme bei dieser Ausgangslage einem formalistischen Leerlauf gleich und würde erneut zu Verzögerungen führen. 3. 3.1

Art. 44 ATSG bestimmt, dass der Versicherungsträger, der zur Abklärung des Sachverhalts ein Gutachten eines Sachverständigen einholen muss, der Partei dessen Namen vorgängig bekannt gibt (zur Notwendigkeit der vorgängigen Bekanntgabe vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, N 37 zu Art. 44 ATSG). Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 ATSG).

Entsprechend sieht das Handbuch für Gutachter- und IV-Stellen in Anhang V zum KSVI

vor, dass die IV-Stelle, nachdem sie von der SuisseMED@P

über die Gutachtenszuteilung informiert wurde, der versicherten Person mitteilt, durch welche Gutachterstelle und durch wen (Name, Facharztstitel) sie begutachtet wird, und sie auf ihr Recht aufmerksam macht, bei der IV-Stelle innert 10 Tagen allfällige Ablehnungs- und Ausstandsgründe gegen die genannten Gutachterinnen und Gutachter vorzubringen (Nummer 8). 3.2

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass dieses Verfahren vor Erlass der Verfügung vom 26. Juli 2016 nicht eingehalten wurde (Urk. 1 Ziff. 14 S. 6 Ziff. 20 S. 8 und Urk. 5). Dem Beschwerdeführer wurde nicht explizit Gelegenheit eingeräumt, triftige Einwände gegen die Gutachterpersonen zu erheben. Vielmehr wurden zuerst mit Zwischenverfügung vom 27. Juni und hernach mit Zwischenverfügung vom 26. Juli 2016 unmittelbar die Gutachterpersonen und Fachdisziplinen genannt. Allfällige Ablehnungs- und Ausstandsgründe konnten daher nur noch im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden. Dies stellt eine Gehörsverletzung dar. 3.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und deshalb vorweg zu behandeln, weil seine Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (vgl. BGE 132 V 387 E. 5.1). Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwerwiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 133 I 201 E. 2.2 unter Hinweis auf BGE 127 V 431

E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht vereinbar wären (BGE 132 V 387 E. 5.1).

3.4

Der Beschwerdeführer setzte sich vorliegend im Wesentlichen gegen die Begutachtung an sich zur Wehr (vgl. den Hauptantrag). Er rügte das Einholen einer Zweitmeinung.

Er nahm in seiner Beschwerde vom 25. August 2016 (Urk. 1) und Stellungnahme vom 15. Dezember 2016 (Urk. 17) jedoch auch die Gelegenheit wahr, Ablehnungs- und Ausstandsgründe geltend zu machen und die rechtsgenügli che Auswahl der Gutachterstelle anzuzweifeln. Seine Einwände zielen dabei in der Hauptsache gegen die Begutachtung bei der von Prof. Dr. J.\_\_\_\_ geleiteten I.\_\_\_\_. In gleicher Weise hatte sich der Beschwerdeführer bereits im Oktober 2010 gegen eine Abklärung im Y.\_\_\_\_ – weil dieses als befangen gelte (Urk. 8/17) – und im Dezember 2011 gegen eine Begutachtung in der B.\_\_\_\_ – wegen des Näheverhältnisses zum beteiligten Unfallversicherer (Urk. 8/55) – gewehrt. Befangen sein können aber nur die für eine Behörde oder eine Institution tätigen Personen und nicht die Behörde oder die Institution als solche. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde mit dem Grundsatzurteil BGE 137 V 210 ausdrücklich bestätigt (E. 1.3.3). In einem neueren Entscheid bezeichnete das Bundesgericht ein Ausstandsbegehren gegen eine Gutachterstelle angesichts der klaren Rechtsprechung gar als querulatorisch (Urteil des

Bundesgerichts 9C\_294/2016 vom 27. Mai 2016 E. 2).

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen sind dementsprechend nicht geeignet, ein Ablehnungsbegehren gegen eine konkrete Gutachterperson zu begründen. Dies gilt auch für den Hinweis auf eine über zwei Jahre zurück liegende Vortragsveranstaltung der I.\_\_\_\_ mit dem Titel „Vermeidung un gerechtfertigter Krankentaggeld-, IV- und UV-Leistungen“. Was die geltend ge machten statistische n Erhebungen hinsichtlich der von der Gutachterstelle at testierten Arbeitsunfähigkeiten anbelangt,

betrafen die vom Beschwerdeführer zitierten, im Dokument SuisseMED@P Reporting 2014 beziehungsweise 2013 (abrufbar unter der Internetseite des BSV) publizierten Angaben der Gutachter stellen gegenüber dem

BSV über ihre Geschäftstätigkeit ,

ebenfalls stets die ge samte Gutachterstelle, erlauben also keine Rück schlüsse auf einzelne Experten (Urteil des Bundesgerichts 9C\_369/2015 vom 19. Januar 2016 E. 3.3.4 unter Hinweis auf 8C\_599/2014 vom 18. Dezember 2015 E. 6 .6 ). 3.5

Einzig gegen den Gutachter med. pract.

H.\_\_\_\_

machte der Beschwerdeführer konkretere Vorhalte. Er brachte vor, dass dieser sowohl regelmässig als Gut achter für die I.\_\_\_\_ aufgeboden wer de als auch bei der K.\_\_\_\_ und „bei der

MedReg“ arbeite. Zudem sei er Verwaltungsratspräsident der

M.\_\_\_\_ GmbH, die mit N.\_\_\_\_ in Verbindung stehe . Med. pract.

H.\_\_\_\_ sei mi thin ein reisender Gutachter, der zudem einzig das O.\_\_\_\_ Staatsexamen besitze ( Urk. 1 Ziff. 15 f. ) .

Vorwegzuschicken ist , dass diese Vorhalte einiges an Sorgfalt vermissen lassen. So gibt es weder eine M.\_\_\_\_ GmbH (vgl. www.zefix.ch ) noch Verwaltungsrats präsidenten von GmbHs im Allgemeinen (vgl. Art. 804 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Sch weizerischen Zivilgesetzbuches [ Fünf ter Teil: Obligationenrecht, OR] zur Organisation der Gesellschaft) . Die im MedReg (Me dizinalberuferegister des Bundesamtes für Gesundheit) verzeichneten Personen sind nicht bei diesem Register angestellt . Aus selbigem Register ( www.medregom.admin.ch/ ) ist indes ersichtlich, dass med. pract.

H.\_\_\_\_

für die

M.\_\_\_\_

GmbH tätig ist , die allerdings keine Gutachten im Auftrag der IV-Stellen erstellt ( vgl.

www.suissemedap.ch ) . Dem Register kann weiter entnommen wer den, dass die von med. pract. H.\_\_\_\_ in O.\_\_\_\_ erworbene Facharztausbildung auf dem Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie in der Schweiz im Jahr 2012 anerkannt wurde. Rechtsprechungsgemäss wird nicht verlangt, dass der medizinische Gutachter eine FMH-Ausbildung nachweist; eine im Ausland er worbene Fachausbildung genügt (BGE 137 V 210 E. 3.3.2; Urteil des

Bundesge richts 8C\_997/2010 vom 10. August 2011 E. 2.4 mit Hinweisen). Gänzlich konstruiert sind schliesslich der Hinweis auf eine Verbindung mit N.\_\_\_\_ und auf die daraus folgende Sorge bezüglich Verschwiegenheit.

Es bleibt somit beim Vorhalt, med. pract. H.\_\_\_\_ arbeite sowohl für die I.\_\_\_\_ als auch für die K.\_\_\_\_ MEDAS in P.\_\_\_\_, was die Frage aufwirft, ob damit die Zufälligkeit der Gutachterstellenauswahl via SuisseMED@P-Plattform unter laufen wird und quasi eine Scheinauslosung stattfindet . Dies ist indes ange sichts des behaupteten

(im MedReg ist unter den Angaben zu med. pract. H.\_\_\_\_ betreffend den Kanton Q.\_\_\_\_ seit 2014 der Bewilligungsstatus "abgemeldet" vermerkt )

Einsatzes in zwei Gutachterstellen mit Blick auf die aktuell rund 20 in der Deutschschweiz vom BSV zugelassenen MEDAS (vgl. wiederum: [www.suissemedap.ch](http://www.suissemedap.ch) )

nicht ersichtlich, wobei zu berücksichtigen ist, dass in beiden Gutachterstellen auch andere psychiatrische Gutachter tätig sind (vgl. etwa das unter der Internetseite des BSV abrufbare SuisseMED@P Reporting 2013 ; zum ganzen : Urteil des Bundesgerichts

8C\_47/2016 vom 15.

März 2016 E. 3.2.1). 3.6

Konkrete , spezifisch den Fall des Beschwerdeführers betreffende beziehungs weise personenbezogene Ablehnungsgründe nannte der Beschwerdeführer keine. Vielmehr brachte er in seiner Beschwerde und Stellungnahme klar zum Ausdruck, dass er die nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Gutachterstelle und das gesamte Verfahren bei der Vergabe von Gutachten durch die IV-Stelle nicht akzeptieren kann. Triftige Ausstandsgründe können aber weder allein mit struk turellen Umständen begründet werden, wie sie in BGE 137 V 210 behandelt worden sind, noch können sie mit den Schilderungen negativer Erfahrungen anderer Versicherter bezüglich bestimmter Gutachterinstitute in früheren Fällen dargetan werden (BGE 138 V 271 E. 2.2.2 S. 277; Urteil des Bundesgerichts 9C\_46 5/2015 vom 27. August 2015 E. 2). An der genannten klaren bundesge richtlichen Praxis vermag auch der vom Beschwerdeführer aufgelegte Entscheid des Kantonsgerichts Luzern vom 16. November 2016 (Urk. 18), der im Übrigen die Vergabe eines monodisziplinären (Verlaufs)gutachtens zum Gegenstand hatte, nichts zu ändern.

Abschliessend bleibt anzumerken, dass mit den voranstehenden Ausführungen betreffend die Stichhaltigkeit der geltend gemachten Ausstands- und Ablehnungsgründe nichts darüber gesagt ist, ob auf das Gutachten und die von den Gutachtern attestierte Arbeits(un)fähigkeit abzustellen sein wird. Vielmehr wird dies die Beschwerdegegnerin nach Erhalt des Gutachtens und im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung zu prüfen haben.

Der Beschwerdeführer hatte nach dem Gesagten im vorliegenden Verfahren genügend Gelegenheit, sich zu allfälligen Ausstands- und Ablehnungsgründen zu äussern, womit die Gehörsverletzung als geheilt gelten kann. Die vom Be schwerdeführer geltend gemachten Gründe sind allesamt nicht stichhaltig. Eine Rückweisung erwiese sich bei dieser Sachlage als fruchtloser Leerlauf. 3.7

Anzumerken bleibt, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Verfahren, bei dem die I.\_\_\_\_ ausgelost wurde, nicht korrekt und entsprechend den Vorgaben des KSVI ablief (vgl.

das im Dossier abgelegte Email vom 18. Juni 2016 der SuisseMED@P zur erfolgten Gutachtenszuteilung, Urk. 8/129), wes halb dem Antrag auf Herausgabe weiterer Aktenstücke betreffend die Gutach- terzuteilung (Urk. 1 Ziff. 6) nicht zu entsprechen ist. Unzutreffend ist denn auch die Sachverhaltsannahme des Beschwerdeführers – auf die er diesen Verfah rensantrag stützt –, wonach die IV-Stelle innert kürzester Zeit zwei verschie dene Gutachterstellen (Y.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_) genannt habe (Urk. 1 Ziff. 21 S. 9; vgl. auch Urk. 17 Ziff. 6 und 11), lagen doch sechs Jahre, mehrere Gerichtsverfahren sowie der Versuch einer Einigung betreffend die Gutachterstelle B.\_\_\_\_ dazwischen (vgl. der referierte Sachverhalt). Der Beschwerdeführer wandte sich im Verlauf gegen sämtliche von der IV-Stelle vorgeschlagenen Gutachter- be ziehungsweise Gutachterstellen; er ist einzig mit den von ihm bei der A.\_\_\_\_ in Auftrag gegebenen Gutachten einverstanden. Die sechs Jahre verstrichen des halb fruchtlos, was namentlich auch mit Blick auf das – nicht erst seit der 6. IV-Revision – zentrale Ziel der Invalidenversicherung, die Versicherten wieder ins Erwerbsleben einzugliedern, bedauerlich ist. 4. 4.1

In der Hauptsache rügt der Beschwerdeführer, dass die Einholung eines MEDAS-Gutachtens unnötig sei. Diese materielle Einwendung kann dem Ge richt beschwerdeweise unterbreitet werden (vgl. E. 1.4 hiervor). Der Beschwer deführer machte geltend, es liege ein vollständiges (Verlaufs-)Gutachten der A.\_\_\_\_ vom 14. April 2016 vor, weshalb sich eine Begutachtung erübrige. Die von der IV-Stelle gegen das Gutachten erhobenen Vorhalte seien falsch (Urk. 1 Ziff. 25 ff.) und tendenziös (Urk. 17 Ziff. 6 ff.). 4 .2

Es gibt keinen Anspruch der versicherten Person, abschliessend nach einem Parteigutachten beurteilt zu werden, genausowenig wie die rechtsanwendenden Behörden ein solches allein mit Blick auf diese Eigenschaft unbeachtet lassen dürfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_113/2012 vom 14. März 2012 E. 3.2 mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Hinsichtlich des Beweiswertes ei nes ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Be lange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolge rungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 4.3

Der RAD der IV-Stelle legte in den Stellungnahmen vom 14. und 15. Juli 2016 begründet dar, weshalb das A.\_\_\_\_-Gutachten vom 14. April 2016 (Urk. 8/134) nicht zu überzeugen vermöge und die Einholung eines interdisziplinären Admi nistrativgutachtens nach wie vor notwendig sei (Urk. 7 S. 18 f.). Der RAD-Arzt R.\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie (O.\_\_\_\_, vgl. [. admin.ch/ \), erläuterte ausführlich und nachvollziehbar, weshalb er aufgrund der vom psychiatrischen Gutachter erhobenen Befunde den Diagnosen posttraumatische Belastungsstörung \(PTBS\) und anhaltende Persönlichkeitsstörung nach Extrembelastung nicht folgen könne. Die Ausführungen von med. pract. R.\\_\\_\\_\\_ sind differenziert und plausibel begründet. Es ist nicht klar, weshalb die vorgetragenen Kritikpunkte gesucht sein sollen \(so Urk. 17 Ziff. 8 ff.\). Nicht richtig ist etwa auch, dass der RAD-Arzt die Erwähnung von Mimik und Gestik kritisiert habe. Er gab vielmehr an, dass der A.\\_\\_\\_\\_-Gutachter die meisten typischen PTBS-Symptome nicht oder nur in geringer Ausprägung beobachtet habe \(Urk. 7 S. 19\). Er stellte ferner fest, dass keine Differenzierung bezüglich der psychosozialen Belastungen gemacht werde. Zudem fehlen](http://www.medregom</a></p></div><div data-bbox=)

Angaben des orthopädischen Fachgutachters zur Arbeitsfähigkeit sowohl in der bisherigen als auch in einer angepassten Tätigkeit (vgl. die Stellungnahme von Dr. med. S.\_\_\_\_, FA Orthopädische Chirurgie und Traumatologie, Urk. 7 S. 19 f. und Urk. 8/134 S. 56 und 25 ff.). Bei dieser Sachlage ist nicht zu kritisieren, dass die IV-Stelle die medizinische Entscheidungsgrundlage, deren Bereitstellung nach Art. 43 Abs. 1 ATSG in erster Linie Sache des Sozialversicherungsträgers ist (vgl. das bereits genannte Urteil 9C\_113/2012 E. 3.2), als unzureichend einschätzte und an der Durchführung der polydisziplinären Begutachtung festhielt. Nicht zu beanstanden ist auch der Beizug des Fragenkatalogs gemäss IV-Rundschreiben Nr. 339 des BSV, der unter Verwendung der Standardindikatoren nach Massgabe von BGE 141 V 281 zustande kam, da diese Rechtsprechung auf die von den A.\_\_\_\_-Gutachtern diagnostizierte PTBS anwendbar ist (vgl. BGE 142 V 342 Regeste; vgl. demgegenüber der Vorhalt des Beschwerdeführers in Urk. 1 Ziff. 26 ff.).

Die Verwaltung veranlasste die polydisziplinäre Begutachtung nach dem Gesagten begründet, wobei sich die Gutachter der I.\_\_\_\_ mit der gesamten medizinischen Aktenlage und somit auch mit den Gutachten der A.\_\_\_\_ auseinandersetzen haben werden. Die Auswahl der Gutachter erfolgte zutreffend nach dem Zufallsprinzip. Der Beschwerdeführer machte keine stichhaltigen Ausstands- oder Ablehnungsgründe geltend. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. 5.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage der Doppel von Urk. 16-18 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub-Oertlin

**E. 005**

vom 26. Juni 2013 ab (Urk.

**E. 8**

/ 72 ). Auf die dagegen vor Bundesgericht erhobene Beschwerde trat dieses mit Urteil 9C\_601/2013 vom 1. Oktober 2013 nicht ein (Urk. 8/74).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.